Fragensammlung zum Pensionskonto / "ePK-Öffentlichkeitsarbeit"

1. Fragestellung: "Was kann ich aus der Kontomitteilung für meine Alterssicherung ableiten?"

Antwort:

Die Kontomitteilung ist eine **Information** über den bisher erworbenen Pensionswert und den Stichtag für die Alterspension zum Regelpensionsalter.

Insbesondere enthält die Kontomitteilung jenen Pensionswert, der auf Basis der derzeit vorliegenden Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten bis zum 31. Dezember des Vorjahres (Auskunftsjahr) erworben wurde.

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter ist bei diesem Pensionswert nicht berücksichtigt, weil es bei einem früherem Pensionsantritt zu einer Leistungsverminderung kommen kann (Abschlag!).

Je näher eine Person dem Regelpensionsalter ist, desto aussagefähiger ist der Pensionswert.

2. Fragestellung: "Wo sehe ich meinen derzeit aktuellen Pensionsanspruch bei Berufsunfähigkeit z.B. als Grundlage für den Abschluss einer privaten BU-Versicherung"

Antwort:

Die Höhe eines Pensionsanspruches bei geminderter Arbeitsfähigkeit wird nur dann ermittelt, wenn eine diesbezügliche **Anfrage** an den Pensionsversicherungsträger gerichtet wird.

Keinesfalls kann der in der Kontomitteilung ausgewiesene Pensionswert herangezogen werden, da hier eine eventuelle "Aufstockung" der Pension durch sogenannte Zurechnungsmonate nicht berücksichtigt ist. Auch Abschläge für die frühere Inanspruchnahme der Pension sind in diesem Pensionswert nicht enthalten.

Für BeamtInnen besteht derzeit keine Anfragemöglichkeit über den Pensionsanspruch bei Dienstunfähigkeit.

3. Fragestellung: Wie wurden meine im Ausland erworbenen Versicherungszeiten

berücksichtigt?

Antwort:

Für die Ermittlung der Gesamtgutschrift aus dem Pensionskonto sowie die Berechnung des Pensionswertes werden **nur in Österreich erworbene** Versicherungszeiten berücksichtigt. Für die im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeiten ermittelt der

zuständige ausländische Versicherungsträger die in diesem Staat erworbenen Versi-

cherungszeiten und gegebenenfalls die Leistungshöhe.

Davon unabhängig ist auch zu beachten, ob es sich dabei um eine Tätigkeit in der

Europäischen Union handelt, oder um einen Staat mit dem Österreich ein Sozialver-

sicherungsabkommen abgeschlossen hat.

4. Fragestellung: Was ist der Grund für die im Vergleich hohen Beitragsleistungen

und der ausgewiesenen geringen Gutschrift pro Jahr?

Antwort:

Die Beitragsleistung steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Teilgutschrift.

Die Teilgutschrift ermittelt sich aus der Jahressumme der Beitragsgrundlagen und

dem gesetzlich festgelegten Kontoprozentsatz von derzeit 1,78%.

Bei einem etwaigen Vergleich ist der Beitragsleistung für ein Kalenderjahr die daraus

resultierende Auszahlungssumme für die gesamte Pensionsbezugsdauer gegen-

über zu stellen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt den Zusammenhang zwischen Jahreseinkommen,

Beitragsleistung, Teilgutschrift und Leistungshöhe.

Jahreseinkommen: EUR 35.000,--

Beitragsleistung: EUR 7.980,--

(22,8 % = Dienstgeber und Dienstnehmer)

Kontoprozentsatz: 1,78%

Gutschrift pro Jahr: EUR 623,--

Insgesamt errechnet sich daher nach heutigem Geldwert (ohne Berücksichtigung

künftiger Pensionsanpassungen) aus der Beitragsleistung von EUR 7.980 bei einer

angenommenen 18-jährigen Pensionsbezugsdauer ein Pensionszufluss von EUR

11.214 (623 x 18).

2

5. Fragestellung: Ist der in der Kontomitteilung ausgewiesene Pensionswert zum Regelpensionsalter jedenfalls garantiert?

Antwort:

Grundsätzlich ja, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Mindestversicherungsdauer) vorliegen. Allerdings wurde der Pensionswert auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage ermittelt, allfällige künftige gesetzliche Änderungen können in ihren Auswirkungen nicht berücksichtigt werden.

6. Fragestellung: Weshalb sind meine bisher erworbenen Versicherungsmonate in der Kontomitteilung nicht ersichtlich?

Antwort:

Die Kontomitteilung stellt grundsätzlich die jeweils in einem Kalenderjahr vorliegenden Beitragsgrundlagen und die daraus zu errechnenden Teilgutschriften bzw. eine Gesamtgutschrift dar. Die Versicherungszeiten sind nur für den **Anspruch** auf eine Pensionsleistung von Bedeutung.

In der Kontomitteilung wird in jedem Fall die Anzahl der bis Dezember 2004 und ab Jänner 2005 erworbenen Versicherungsmonate angeführt. Eine detaillierte Aufstellung der Versicherungszeiten wird auf Antrag vom zuständigen Pensionsversicherungsträger übermittelt oder kann mittels Bürgerkarte im Internet online abgefragt werden.

7. Fragestellung: Ich habe gelesen, dass es erst ab 1.1.2005 ein Pensionskonto gibt. Aus meiner Kontomitteilung ist zu ersehen, dass ich bereits ab 1986 ein Pensionskonto habe.

Antwort:

Mit 1.1.2005 wurde für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Versicherten ein Pensionskonto eingerichtet. Haben diese Personen auch vor dem 1.1.2005 Versicherungszeiten erworben, so ist für die Ermittlung des Pensionswertes **die Parallelrechnung** anzuwenden. Dabei werden auch die vor dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Die Parallelrechnung ist ein Berechnungsvorgang nach Altrecht und nach Neurecht über den gesamten Versicherungsverlauf. Zum Berechnungszeitpunkt sind zwei fikti-

ve Pensionen zu berechnen und für beide Berechnungen ist der gesamte Versicherungsverlauf heranzuziehen:

Die Altpension ist nach den Bestimmungen der Rechtslage zum 31.12.2004 zu berechnen.

Die APG-Pension ergibt sich aus dem Pensionskonto (Gesamtgutschrift geteilt durch 14).

8. Fragestellung: In welchem Zusammenhang steht die in der Kontomitteilung angeführte Gesamtgutschrift zum ausgewiesenen Pensionswert?

Antwort:

Die Gesamtgutschrift ist die **Jahrespensionssumme** jenes Pensionswertes, der sich aus den Jahresteilgutschriften ergibt. Die Gesamtgutschrift, geteilt durch 14, ergibt den **monatlichen Pensionswert der APG-Pension** zum jeweiligen Jahresersten. Beim ausgewiesenen "fiktiv ermittelten Pensionswert" wird unter **Anwendung der Parallelrechnung** der monatliche Pensionswert zum jeweiligen Jahresersten angeführt.

9. Fragestellung: Wie werden meine auf das Pensionskonto eingezahlten Beiträge veranlagt (verzinst)?

Antwort:

Eine Verzinsung wird in der Form vorgenommen, dass eine Wertanpassung der jährlich erworbenen Gutschriften entsprechend der Entwicklung der Erwerbseinkünfte vorgenommen wird.

10. Fragestellung: Können auf das Pensionskonto eingezahlte Beträge auf besonderen Wunsch an den Versicherten wieder ausgezahlt werden?

Antwort:

Grundsätzlich nein; im österreichischen Pensionsrecht ist dies nicht vorgesehen. Ausnahme: Beitragsentrichtung über der Höchstbeitragsgrundlage (zB durch gleichzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeiten).

11. Fragestellung: Wer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit meines Pensionskontos zuständig?

Antwort:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist Ihr zuständiger Pensionsversicherungsträger (bei BeamtInnen: die Dienstbehörde bzw. die BVA) verantwortlich.

Sind Lücken im Pensionskonto vorhanden, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Es handelt sich dabei um jene Zeiten, die auch ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Versicherungszeit in der Pensionsversicherung sein können. Das sind beispielsweise Zeiten des Präsenzdienstes und der Kindererziehung.

Auch Schul- oder Studienzeiten müssen durch Vorlage von entsprechenden Zeugnissen nachgewiesen werden und können darüber hinaus auch noch durch Entrichtung von Beiträgen "nachgekauft" werden, um auf dem Pensionskonto ausgewiesen zu werden.

12. Fragestellung: Kann man auch mehrere Pensionskonten haben und wenn ja, werden die bei Pensionsantritt zusammengerechnet?

Antwort:

Grundsätzlich hat jede/r Versicherte in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Arbeiter, Angestellte, Selbstständige, Freiberufler, Bauern) nur ein Pensionskonto, auf welchem ihre/seine im Laufe des Berufslebens erworbenen pensionsversicherungsrelevanten Gutschriften gespeichert sind.

Personen, die in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (zB BeamtInnen, PolitikerInnen, ...) aufgenommen werden, können zwei Pensionskonten haben. Ein Pensionskonto bei der Dienstbehörde des Bundes und eines auf Grund einer ausgeübten selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit. In diesem Fall erfolgt keine Zusammenrechnung und es können zwei getrennte Pensionsansprüche entstehen.

13. Fragestellung: Könnte der Inhalt meines Pensionskontos (Gutschriften) gepfändet werden?

Antwort:

Nein, es handelt sich um einen künftigen fiktiven Pensionswert. Erst bei Pensionsantritt ist eine zuerkannte Pension im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten pfändbar.

14. Fragestellung: Ich habe privat genügend vorgesorgt und möchte die Gutschriften meines Pensionskontos jemandem anderen übertragen.

Antwort:

Eine Übertragung von Gutschriften aus dem Pensionskonto ist grundsätzlich nicht möglich.

Die einzige Möglichkeit, Gutschriften aus dem Pensionskonto übertragen zu lassen, besteht im Rahmen des so genannten **Pensionssplittings**. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre (bei Mehrlingsgeburten: fünf Jahre) bis zu 50 % seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Dies ist für Zeiten ab 1.1.2005 möglich und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, die bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes getroffen werden kann.

Ihr Pensionsversicherungsträger (bei BeamtInnen: die BVA) informiert Sie darüber gerne.

15. Fragestellung: Kann ich auf meinem Pensionskonto (Kontomitteilung) auch erkennen, wann ich frühestmöglich in Pension gehen kann und mit welcher Höhe ich dann rechnen darf?

Antwort:

Auf der Kontomitteilung ist ein Hinweis über den frühestmöglichen Zeitpunkt des Pensionsantrittes zum **Regelpensionsalter** für die Alterspension angeführt.

Des Weiteren scheint ein fiktiv errechneter Pensionswert auf, der auf den Jahresersten vor Aussendung der Mitteilung gespeicherten Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen beruht (keine Prognoseberechnung).

Wenn Sie Informationen zu einem früheren Pensionsbeginn und der voraussichtlichen Pensionshöhe wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Pensionsversicherungsträger.

16. Fragestellung: Ich war zeitweise doppelt pensionsversichert und finde auf der Kontomitteilung keine Hinweise über die mehrfache Beitragsentrichtung.

Antwort:

In der Kontomitteilung ist jeweils die Jahressumme der Beitragsgrundlagen angeführt. In dieser Jahressumme sind die Beitragsgrundlagen auf Grund sämtlicher Er-

werbstätigkeiten, die Beitragsgrundlagen für Versicherungszeiten ohne Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen einer eventuellen freiwilligen Versicherung enthalten, allenfalls begrenzt mit der gesetzlich festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

Eine derartige Aufstellung wird auf Wunsch vom Pensionsversicherungsträger übermittelt, oder kann auch mittels Bürgerkarte im Internet online abgefragt werden.

17. Fragestellung: In der Kontomitteilung scheint eine Lücke auf, in der ich den Präsenzdienst geleistet habe. Zählt diese Zeit nicht?

Antwort:

Der Präsenzdienst ist grundsätzlich eine Versicherungszeit in der Pensionsversicherung.

Wenn in Ihrem Pensionskonto für diese Zeit eine Gutschrift fehlt, müssen Sie einen Antrag auf Datenergänzung bei Ihrem zuständigen Pensionsversicherungsträger stellen. Bestimmte Versicherungszeiten – wie z. B. Präsenzdienst - konnten in der Vergangenheit noch nicht automatisch erfasst werden.

18. Fragestellung: Ich war zeitweise auch arbeitslos. Fehlen mir diese Zeiten und wird mir dadurch meine Pension "gedrückt"?

Antwort:

In der Zeit, in der Sie arbeitslos waren **und** eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, erwerben Sie auch Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung. Für diese Zeiten werden vom Arbeitsmarktservice Beiträge bezahlt und daher im Pensionskonto und bei der späteren Pensionsberechnung berücksichtigt.

Nachdem diese Beitragsgrundlagen niedriger sind als bei einem Erwerbseinkommen, wird dadurch der künftige Pensionsanspruch etwas verringert.

19. Fragestellung: Meiner Freundin wurden auch Kindererziehungszeiten angerechnet. Weshalb finde ich, obwohl ich 2 Kinder geboren habe, keine Gutschriften in der Kontomitteilung?

Antwort:

Wenn in Ihrem Pensionskonto dafür Gutschriften fehlen, müssen sie einen Antrag auf Datenergänzung bei Ihrem zuständigen Pensionsversicherungsträger stellen. Bestimmte Versicherungszeiten – wie z. B. Kindererziehung - können nicht automa-

tisch erfasst werden, da im Anlassfall geprüft werden muss, wer das Kind in den jeweiligen Zeiträumen tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

20. Fragestellung: Ich habe auch Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung entrichtet. Wo sind diese auf der Kontomitteilung ausgewiesen?

Antwort:

Den aus den eingezahlten Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung errechneten "besonderen Steigerungsbetrag" (Zusatzpension) finden Sie in Ihrer Kontomitteilung gesondert ausgewiesen. Die Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung sind aber nicht in der Teilgutschrift enthalten.

21. Fragestellung: Wenn mir der in der Kontomitteilung angegebene Pensionswert bereits jetzt genügt, könnte ich umgehend einen Pensionsantrag stellen?

Antwort:

Ein Anspruch auf eine Pension ist erst gegeben, wenn Sie – neben der Erfüllung der vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen – auch das erforderliche Alter erreicht haben oder vorher der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

22. Fragestellung: Was kann ich tun, um meinen in der Kontomitteilung ausgewiesenen Pensionswert in den verbleibenden Jahren bis zum Pensionsantritt wesentlich anzuheben?

Antwort:

Den maximalen Wert im Pensionskonto für ein Kalenderjahr (Teilgutschrift) erwerben Sie dann, wenn Sie z.B. durch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen im Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2008: monatlich EUR 3.930,--) erzielen. Ein über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehendes Einkommen ist beitragsfrei und wird somit im Pensionskonto nicht berücksichtigt.

Daneben gibt es auch noch die Möglichkeit, über einen gesonderten Antrag Beiträge zur Höherversicherung zu entrichten. Der dafür gebührende Betrag – der besondere Steigerungsbetrag (Zusatzpension) – wird in der Kontomitteilung gesondert angeführt und bei Pensionsanfall gemeinsam mit der Pension ausgezahlt.

Außerdem könnte gegebenenfalls ein allfälliger Einkauf von Schul- oder Studienzeiten bzw. eine Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung (Splitting) geprüft

werden.

23. Fragestellung: Ein guter Bekannter gleichen Alters arbeitet bei der Gemeinde

Wien und er hat mir gesagt, dass er kein Pensionskonto hat.

Antwort:

Das ist wahrscheinlich richtig. Landes- und GemeindebeamtInnen und Notare sind

noch nicht von der Pensionsharmonisierung erfasst und haben daher kein Pensions-

konto.

24. Fragestellung: Ich habe im ASVG nachgesehen und finde aber keine Bestim-

mungen über das Pensionskonto.

Antwort:

Die Bestimmungen über das Pensionskonto sind im Allgemeinen Pensionsgesetz

(APG) enthalten. Das APG ist am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten und gilt mit weni-

gen Ausnahmen für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren worden sind.

25. Fragestellung: Sollte ich einmal sterben, wie wird die Witwenpension für meine

Frau nach dem Pensionskonto berechnet?

Antwort:

Die Witwenpension leitet sich von der Pension des Verstorbenen ab.

Das bedeutet: Zuerst wird die Pension des oder der Verstorbenen – gegebenenfalls

nun aus dem Pensionskonto – ermittelt und von dieser ausgehend die Höhe der

Witwen(Witwer)pension, welche entsprechend des Verhältnisses der Einkommen der

Ehepartner zueinander zwischen 0 und 60 % von der Pension des oder der Verstor-

benen betragen kann.

26. Fragestellung: Gilt das alles auch für BundesbeamtInnen?

Antwort:

Ja, allerdings mit den dem Beamtenpensionsrecht immanenten Besonderheiten. So

gibt etwa für BeamtInnen keine "Versicherungszeiten", sondern die "ruhegenussfähi-

ge Gesamtdienstzeit". Weiters ist für BeamtInnen keine freiwillige Höherversicherung vorgesehen, da sie ohnehin auch von Bezugsbestandteilen über der Höchstbeitragsgrundlage Pensionsbeiträge entrichten. Alle Anträge und Eingaben mit dem Pensionskonto (zB Anträge auf Datenergänzung) sind an die Dienstbehörde bzw. an die BVA zu richten.